



Entgeltordnung über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt

I. Abfallbeseitigung

- (1) Die Stadt Bretten beseitigt den angefallenen Erdaushub und nicht wiederverwertbare Restabfälle von Bauschutt gemäß § 9 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und betreibt hierzu die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen genehmigten Deponieanlagen im Stadtteil Sprantal Distrikt Langer Wald II an der K 3567 und im Stadtteil Bauerbach Gewann "Im Loch" als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Landkreis Karlsruhe hat am 10.05.1990 die Übertragung dieser Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG auf die Stadt beschlossen.
- (3) Die Stadt Bretten bedient sich zur Erfüllung dieser Pflichten eines privaten Unternehmens als Dritten im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG.

II. Ausschluss und Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die verwertbaren Stoffe aus Bauschutt, Abbruch und ähnliches Material ausgeschlossen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer nachzuweisen, dass es sich nicht um die von der Anlieferung ausgeschlossenen Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Als auf der Deponie angefallen gelten der nicht durch Schadstoffe verunreinigte Erdaushub und die nicht wiederverwertbaren Restabfälle aus Bauschutt, die während den Öffnungszeiten angefahren werden. Das Nähere zu II. bestimmt die Benutzungsordnung. Sie regelt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, Öffnungszeiten sowie die Art und Weise der Anlieferung.

III. Bauschutt-Recycling-Anlagen

- (1) Wiederverwertbarer Bauschutt, Abbruch und ähnliches Material können den von einem Dritten privatrechtlich betriebenen Bauschutt-Recycling-Anlagen zugeführt werden. Der Unternehmer ist berechtigt, hierfür ein von ihm festgesetztes Entgelt zu verlangen.

IV. Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt setzt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponien ein privatrechtliches Entgelt fest.

V. Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig sind die Benutzer der Deponien.

VI. Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgeltes

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte ist das Gewicht der angelieferten Abfallmengen. Soweit die Bemessungsgrundlage für das Entgelt nicht ermittelt oder berechnet werden kann, wird sie von dem Bewirtschafter der Deponien geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (2) Das Entgelt für die Anlieferung von Erdaushub und nicht verwertbarem Bauschutt beträgt 15,50 €/Tonne (Annahmegebühr). Die Prüfungsgebühr beträgt pro Anlieferung pauschal 65,45 €. Diese Prüfung umfasst die technische (Un-) Möglichkeit und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Verwertung.
- (3) Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Zahlungspflichtigen und werden zusätzlich erhoben.
- (4) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

VII. Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird vom privaten Unternehmer nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG in Namen und im Auftrag der Stadt durch Rechnung festgesetzt.
- (2) Das Entgelt entsteht mit der Anlieferung des Abfalls auf den Deponien.
- (3) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

VIII. Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 17. Dezember 2024

gez. Morast
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.